

Statuten der Pferdeversicherungsgenossenschaft Sense



PFERDEVERSICHERUNG
Sense

A. Firma, Sitz und Zweck der Genossenschaft

Art. 1 Firma, Rechtsnatur, Sitz

Art. 2 Zweck

Art. 3 Bekanntmachung

B. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 4 Allgemeine Voraussetzungen und Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 5 Verlust der Mitgliedschaft

Art. 6 Ausschluss und Ansprüche Ausgetretener und Ausgeschlossener

Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

C. Organisation der Genossenschaft

Art. 8 Die Organe im Allgemeinen

I. Die Generalversammlung

Art. 9 Ordentliche und ausserordentliche GV, Befugnisse

Art. 10 Form der Einberufung und Verhandlungsgegenstände

Art. 11 Beschlussfassung

II. Die Verwaltung

Art. 12 Wählbarkeit und Mitgliedschaft

Art. 13 Pflichten und Befugnisse

Art. 14 Präsident und Protokollführer

Art. 15 Geschäftsführer

Art. 16 Rechtsverbindliche Unterschrift

III. Die Revisionsstelle

Art. 17 Wahl, Pflichten und Befugnisse

D. Betrieb der Genossenschaft

Art. 18 Betriebskapital

Art. 19 Geschäfts- und Versicherungsjahr und Buchführung

Art. 20 Schiedsgericht

E. Schlussbestimmungen

Art. 21 Revision der Statuten, Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

A. Firma, Sitz und Zweck der Genossenschaft

Artikel 1 Firma, Rechtsnatur, Sitz

Unter der Bezeichnung „Pferdeversicherungsgenossenschaft Sense“ besteht auf unbestimmte Zeit eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff OR. Sie hat den Sitz in der Gemeinde Tifers, 1712 Tifers.

Artikel 2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe ihre Mitglieder gegen Schaden und Verlust durch Tod oder Unbrauchbarwerden von Pferden zu schützen und eine diesbezügliche Risikoversicherung anzubieten. Ferner kann sie Grundstücke erwerben oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder damit im Zusammenhang stehen.

Artikel 3 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch schriftliche Zustellungen und allenfalls in vom Vorstand zu bestimmenden weiteren Amtsblättern. Vom Gesetz vorgeschriebene Veröffentlichungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

B. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 4 Allgemeine Voraussetzungen und Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft erfolgt durch die Annahme des Versicherungsantrages für Tiere der Pferdegattung (falls nicht ausdrücklich anders verlangt gilt pro Familie ein Stimmrecht).

Artikel 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Durch Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist
- b. Beim Ableben eines versicherten Mitgliedes kann die Mitgliedschaft durch den nachfolgenden Pferdebesitzer übernommen werden
- c. Durch Ausschluss
- d. Durch Erlöschen des Versicherungsvertrages

Artikel 6 Ausschluss und Ansprüche Ausgetretener und Ausgeschlossener

Der Ausschluss erfolgt durch die Verwaltung in folgenden Fällen:

- a. Wenn ein Mitglied der Genossenschaft erwiesenermassen Schaden zufügt
- b. Wenn ein Mitglied den Statuten und Reglementen der Genossenschaft und den Beschlüssen der GV und der Verwaltung zuwiderhandelt oder dem Ansehen der Genossenschaft schadet
- c. Bei nichtbezahlen der fälligen Prämie

Dem Ausgeschlossenen sind die Gründe seines Ausschlusses bekannt zu geben. Gegen Ausschlussverfügungen des Vorstandes bleibt dem Mitglied das Rekursrecht an die Generalversammlung gewahrt. Art. 846 Abs. 3 OR.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

Artikel 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an der GV teilzunehmen und zu stimmen; dabei hat jeder Genossenschafter nur eine Stimme. Die Vertretung durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen ist zulässig.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. Die Interessen der Genossenschaft nach Kräften zu wahren und zu fördern
- b. Die festgesetzten Prämien und Gebühren in der vorgeschriebenen Frist zu entrichten
- c. Den Pferden artgerechte Haltung, Pflege und Fütterung zu gewähren

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

C. Organisation der Genossenschaft

Artikel 8 Die Organe im Allgemeinen

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung (GV)
2. Die Verwaltung
3. Die Kontrollstelle

I. Die Generalversammlung

Artikel 9 Ordentliche und ausserordentliche GV, Befugnisse

Die ordentliche GV findet jedes Jahr, spätestens vier Monate nach Schluss des Rechnungsjahres statt. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Abnahme der Betriebsrechnung und Bilanz
- b. Beschlussfassung über deren Entlastung
- c. Wahl oder Abberufung der Verwaltung und der Kontrollstelle
- d. Genehmigung der von der Verwaltung aufgestellten Reglemente
- e. Entscheide über Anträge und Rekurse
- f. Festsetzung und Änderung der Statuten
- g. Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft

Eine ausserordentliche GV kann von der Verwaltung oder der Kontrollstelle einberufen werden, oder mindestens der zehnte Teil der Mitglieder (gemäss dem aktuellen Geschäftsbericht) können sie verlangen.

Artikel 10 Form der Einberufung und Verhandlungsgegenstände

Die GV ist mindestens zehn Tage vor der Versammlung durch Einladung unter Angabe der Traktanden einzuberufen.

Über nicht angekündigte Gegenstände können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren GV.

Anträge, die an der GV gestellt werden, sind der Verwaltung zur Begutachtung und Berichterstattung an die nächste GV zu überweisen, wenn sie nicht endgültig der Verwaltung zur Erledigung übertragen werden.

Artikel 11 Beschlussfassung

Die GV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen, soweit es das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Abstimmung und Wahlen der GV erfolgen offen, wenn es die GV nicht anders bestimmt. Bei Abstimmungen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

II. Die Verwaltung

Artikel 12 Wählbarkeit und Mitgliedschaft

Die Verwaltung besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Protokollführer, dem Geschäftsführer und den entsprechenden Beisitzern. Der Protokoll- und der Geschäftsführer müssen nicht zwingend Mitglieder der Genossenschaft sein.

Die Verwaltung wird durch die GV auf 4 Jahre gewählt. Der Geschäftsführer wird durch die Verwaltung gewählt.

Der Präsident wird durch die GV bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.

Artikel 13 Pflichten und Befugnisse

Die Verwaltung ist für die Leitung der Genossenschaft verantwortlich und sorgt für die Einhaltung der Statuten und die Ausführung der Beschlüsse der GV.

Ihre Pflichten und Befugnisse sind insbesondere:

- a) Die Aufsicht über den Genossenschaftsbetrieb und die Besorgung der laufenden Geschäfte
- b) Die Einberufung der GV und die Festsetzung der Traktanden
- c) Die Aufnahme neuer Mitglieder und die Führung der Genossenschaftsliste
- d) Die Aufstellung von Reglementen und der Abschluss von Verträgen
- e) Festsetzung von Taggeldern und der Besoldung der Funktionäre
- f) Die Schatzungen der Pferde, soweit sie hierfür nicht eine Schatzungskommission bestimmt, und die Festsetzung der Versicherungssumme und der Schatzungsgrenzen
- g) Festsetzung der Prämiensätze und spezieller Versicherungsbedingungen
- h) Der Entscheid über alle Angelegenheiten, die gemäss Gesetz und Statuten nicht in die Zuständigkeiten der GV fallen

Artikel 14 Präsident und Protokollführer

Der Präsident bzw. der Vizepräsident der Genossenschaft leitet die GV und die Sitzungen der Verwaltung. Er beruft die Verwaltung ein, so oft es die Geschäfte erfordern, überwacht die gesamte Organisation und den Geschäftsgang der Genossenschaft.

Der Protokollführer führt die Protokolle über die Verhandlungen und Beschlüsse der GV und der Verwaltung.

Artikel 15 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer verwaltet den Genossenschaftsbetrieb und das Vermögen nach den Weisungen der Verwaltung.

Er hat besondere Pflichten:

- a) die Kasse, die Rechnung und das Mitgliederverzeichnis zu führen
- b) die Korrespondenz und die laufenden Geschäfte zu besorgen
- c) eine Kontrolle über die versicherten Tiere zu führen
- d) die Prämienrechnungen auszustellen, die Prämien, die Erlöse aus Verwertungen, die allfälligen Zinsen und alle übrigen Forderungen und Guthaben einzuziehen
- e) die Verwertung der anfallenden Pferde zu organisieren
- f) die Entschädigungen in Schadenfällen zu ermitteln und auszuzahlen

Artikel 16 Rechtsverbindliche Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen:

Der Präsident, der Vizepräsident und der Geschäftsführer, zeichnen kollektiv je zu zweien.

III. Die Revisionsstelle

Artikel 17 Wahl, Pflichten und Befugnisse

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer externen Revisionsstelle verzichten wenn:

- a. Die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b. Die Generalversammlung zustimmt.
- c. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Die interne Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die von der GV alle vier Jahre gewählt werden und nicht Genossenschafter zu sein brauchen.

Sie hat folgende Befugnisse und Pflichten:

- a. die Jahresrechnung und die Bilanz nach den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen
- b. der ordentlichen GV einen schriftlichen Bericht und Antrag vorzulegen

D. Betrieb der Genossenschaft

Artikel 18 Betriebskapital

Das Betriebskapital besteht:

- a. aus dem Vermögen der Genossenschaft, den Prämien und den Eintrittsgeldern für neu eingetretene Tiere
- b. aus dem Erlös der Verwertung von der Genossenschaft anfallenden Pferden
- c. aus Kapitalzinsen
- d. aus dem Reserve- und Risikoreservefonds

Artikel 19 Geschäfts- und Versicherungsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Das Versicherungsjahr beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November.

Für die Buchführung, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind die Vorschriften der Art. 902 Abs. 3 und 957 ff OR massgebend.

Artikel 20 Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen Genossenschaftern oder zwischen der Verwaltung und den Genossenschaftern bezüglich aller Rechtsfragen, welche die Anwendung der Statuten und Reglemente, sowie den Betrieb und die Liquidation der Genossenschaft mit sich bringen, werden ohne Beizug von Rechtsanwälten geklärt. Falls nötig kann die GV einen Tagespräsidenten wählen, der das Traktandum Uneinigkeit leitet.

E. Schlussbestimmungen

Artikel 21 Revision der Statuten, Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Die Revision der vorliegenden Statuten kann jederzeit mit zwei Dritteln der an der GV anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder der Genossenschaft beschlossen werden.

Bleibt bei der Auflösung der Genossenschaft nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten ein allfälliger Vermögensüberschuss, so entscheidet die GV über dessen weitere Verwendung. Das Vermögen muss zweckgebunden zum Wohle des Pferdes eingesetzt werden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 10. März 2018 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 05. Mai 1946.

Der Präsident

Der Vize-Präsident

Georges Schneuwly

Andreas Siegenthaler